

Werbebedingungen Goldbach Media (Switzerland) AG

1. GELTUNG

Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten für alle Dienstleistungen, Rechte und Pflichten unter den mit der Goldbach Media (Switzerland) AG (nachstehend „Goldbach Media“) abgeschlossenen Werbeaufträgen die vorliegenden Werbebedingungen sowie die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge der Goldbach Group AG für Schweizer Gruppengesellschaften (nachstehend „AGB“). Ergänzend sind die jeweils gültigen Sendebandrichtlinien der TV-Veranstalter anwendbar, einsehbar auf www.goldbachmedia.ch.

Die Werbebedingungen gelten ausschliesslich. Gegenbestätigungen des Werbeauftraggebers (nachstehend „der Auftraggeber“) unter Hinweis auf seine eigene Werbe- oder Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Werbebedingungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, sofern und soweit Goldbach Media dies schriftlich bestätigt hat.

2. ABSCHLUSS DER WERBEAUFTRÄGE

2.1. Grundsatz

Für den Abschluss der Werbeaufträge gelten grundsätzlich die AGB.

2.2. Buchungen mit vorgängiger Reservation

Der Auftraggeber kann im Medium TV und Radio Werbezeit reservieren (die „Reservation“). Er verpflichtet sich dabei, die Reservation bis 20 Kalendertage vor Kampagnenstart schriftlich oder elektronisch bestätigen oder zurückziehen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bestätigung oder kein Rückzug, wird die Reservation automatisch verbindlich.

2.3. Online-Buchungen

Verwendet der Auftraggeber das von Goldbach Media jeweils aktuell zur Verfügung gestellte Online-Buchungstool (zurzeit Agency Planning Tool), kann der Auftraggeber den Werbeauftrag online reservieren (die „Offertanfrage“). Der Auftraggeber muss die Offertanfrage bis 20 Kalendertage vor Erstausstrahlung schriftlich oder elektronisch bestätigen oder zurückziehen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bestätigung oder kein Rückzug, wird die Offertanfrage automatisch verbindlich. Online-Buchungen, die weniger als 20 Kalendertage vor Erstausstrahlung gemacht werden, gelten automatisch als verbindliche Offertanfragen. Es gelten zudem für die Online-Buchungen die separaten AGB Agency Planning Tool in ihrer jeweils aktuellsten Fassung, die jeder Nutzer des Online-Tools im Rahmen eines schriftlich abzuschliessenden Zugangsvertrages übernimmt.

2.4 Bestätigung, Gegenbestätigung

Goldbach Media bestätigt die verbindliche Reservation gem. Ziff. 2.2., bzw. die verbindliche Offertanfrage gem. Ziff. 2.3. des Werbeauftraggebers schriftlich oder elektronisch. Mit der Bestätigung von Goldbach Media kommt der Werbeauftrag verbindlich zustande, sofern der Auftraggeber der Bestätigung nicht innerhalb von 48 Stunden seit Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich oder elektronisch widerspricht.

Goldbach Media hat das Recht, vom Auftraggeber eine schriftliche oder elektronische Gegenbestätigung des Werbeauftrages zu verlangen. Vom Auftraggeber in der Gegenbestätigung vorgenommene Abweichungen von der Auftragsbestätigung, ändern am rechtswirksamen Vertragsschluss gemäss der Auftragsbestätigung von Goldbach Media nichts.

Mit der Ausstrahlung der Werbesendung kommt der Werbeauftrag in jedem Fall zustande. Die Ausstrahlung ersetzt in diesen Fällen die Bestätigung von Goldbach Media und ein Widerspruch des Werbeauftraggebers ist ausgeschlossen.

3. WERBEMITTEL

3.1. Anlieferung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Goldbach Media das für die Ausstrahlung der Werbesendung notwendige Material (Sendekopien, Motivpläne, Billboards, Storyboards, Audiofiles, Videofiles usw.) sowie neue Werbemittel und -motive innerhalb einer laufenden Kampagne in dem von der Goldbach Media verlangten Format bis spätestens zu den folgenden Zeitpunkten vor dem bestätigten Ausstrahlungstermin, Abweichungen im Einzelauftrag vorbehalten, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen:

TV:	i.d.R. 10 Werktage, einzelne Sender abweichend (vgl. gültige Sendebandrichtlinien)
Radio:	2 Werktage
AdScreen:	5 Werktage
Instore Radio:	2 Werktage
Teletext:	3 Werktage

3.2. Verantwortung Qualität

Für die technische Qualität und inhaltliche Ausgestaltung der Werbemittel ist allein der Auftraggeber und/oder die Agentur verantwortlich. Die inhaltliche Ausgestaltung hat dabei den einschlägigen Regulierungen in der Schweiz und im Veranstalterland zu genügen.

3.3. Recht auf Zurückweisung

Goldbach Media ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber und oder der Agentur gelieferten Werbemittel zu prüfen. Goldbach Media sowie die Werbeträger behalten sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen vor, vom Auftraggeber gelieferte Werbemittel aus rechtlichen, sittlichen oder ähnlichen Gründen zurückzuweisen. Goldbach Media ist insbesondere dazu berechtigt, Werbemittel wegen deren Herkunft, Inhalt, Form oder technischer Qualität zurückzuweisen. Eine Zurückweisung im vorgenannten Sinne teilt Goldbach Media dem Auftraggeber jeweils unverzüglich mit. Der Auftraggeber ist in diesem Falle dazu verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Ersatz-Werbemittel für die Einhaltung des vereinbarten Ausstrahlungszeitpunktes verspätet zur Verfügung gestellt werden, bleibt der volle Vergütungsanspruch von Goldbach Media so bestehen, als ob die Ausstrahlung zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt wäre.

3.4. Aufbewahrung und Rücksendung der Distributionsmaterialien

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Sendeunterlagen endet 1 Jahr nach der letzten Ausstrahlung im Vertragsjahr. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Sendeunterlagen auf Verlangen des Auftraggebers und unter Freistellung gegen Ansprüche Dritter zurückgesendet. Nicht zurückverlangte Unterlagen können von der Goldbach Media umweltgerecht entsorgt oder gelöscht werden. Goldbach Media kann nicht zur Korrespondenzführung verpflichtet werden.

4. AUSSTRAHLUNG

4.1. Grundsatz

Ein von Goldbach Media wirksam bestätigter Auftrag verpflichtet den jeweiligen Sender zur vereinbarungsgemässen Ausstrahlung der Werbung, wobei der Auftrag grundsätzlich auch eine Festlegung hinsichtlich des Ausstrahlungszeitpunktes (Preisgruppe und Datum) vorsieht, letzteres vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen dieser Werbebedingungen.

Werbebedingungen Goldbach Media (Switzerland) AG

4.2. Platzierung

Gebuchte Werbeformen werden von Goldbach Media innerhalb der im Einzelnen vereinbarten Tarif- oder Leistungsgruppen platziert. Die Tarif- und Leistungsgruppen für die einzelnen Werbeträger ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Programmstrukturen / Schemaplanungen.

Ein Anspruch auf eine Platzierung des Werbespots in einem bestimmten Werbeblock und/oder Anspruch auf eine bestimmte Position des Werbespots innerhalb eines Werbeblocks besteht nicht. Goldbach Media wird sich nach Kräften darum bemühen, die Ausstrahlung des Werbeblocks in einem vom Auftraggeber ggf. gewünschten Werbeblock zu ermöglichen, ohne hierfür eine Gewähr zu übernehmen.

4.3. Umbuchung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, verbindlich angenommene Werbeaufträge innerhalb des Werbeträgers umzubuchen, wenn der Umbuchungswunsch Goldbach Media spätestens 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Ausstrahlungstermin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird, das vereinbarte monetäre Buchungsvolumen sowie die zeitlichen Längen der Werbemittel (insb. Spotlänge) aufrecht erhalten bleibt, sich die Ausstrahlung des umgebuchten Volumens nicht wesentlich verzögert und Goldbach Media hinsichtlich der gewünschten neuen Ausstrahlungstermine und -orte über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

4.4. Mehrfachbelegungen, Konkurrenzausschluss und Angebotserweiterung

Goldbach Media behält sich vor, Mehrfachbelegungen sowie aufeinander Bezug nehmende Spots innerhalb eines Werbeblocks oder mehrerer Werbeblöcke abzulehnen. Ein Konkurrenzausschluss ist weder für einen bestimmten Werbeträger überhaupt oder für einzelne Ausstrahlungen vereinbart oder von Goldbach Media zugesichert.

Goldbach Media schliesst nicht aus und sichert auch nicht zu, dass neben den jeweils von Goldbach Media publizierten Angeboten und Angebotsstrukturen keine weiteren Werbezeiten und/oder -plätze (nachstehend „Werbeinseln“) angeboten und belegt werden.

4.5. Ausstrahlungszeitpunkt, -ort / Mängel

Kann die termingerechte Ausstrahlung des Werbespots aus programmlichen Gründen, wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen) oder von Goldbach Media nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, wird die Ausstrahlung des Werbespots von Goldbach Media auf einen anderen, nach Möglichkeit gleichwertigen, Sendeplatz verlegt.

Bei einer *geringfügigen* zeitlichen Verlagerung der Ausstrahlung, etwa aus programmlichen oder technischen Gründen, bleibt der vereinbarte Tarif/Preis bestehen. Eine Gewähr für die Ausstrahlung der Werbesendung in bestimmter Reihenfolge wird nicht übernommen.

Bei *erheblichen* Verschiebungen wird der Auftraggeber schnellstmöglich hierüber von Goldbach Media in Kenntnis gesetzt. Unter erheblichen Verschiebungen sind dabei sowohl die Ausstrahlung ausserhalb des vereinbarten Tages bzw. Zeitraums zu verstehen wie auch die Ausstrahlung in einer anderen Preisgruppe. Sofern der Auftraggeber der Verschiebung der Werbesendung bzw. der Einbettung der Werbesendung in ein anderes programmliches Umfeld nicht unverzüglich und schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers mit der Verschiebung der Werbesendung bzw. der Einbettung der Werbesendung in ein anderes programmliches Umfeld. Im Fall, dass die Werbesendung weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, oder im Fall, dass der Auftraggeber der vorgeschlagenen Vorverlegung, Nachholung oder Einbettung in ein anderes programmliches Umfeld widerspricht, hat der Auftraggeber Anspruch auf die Rückzahlung des Grundpreises gemäss Ziff. 3.1 AGB. Sollten Werbesendungen lediglich regional ausfallen und davon mehr als 3% aller angeschlossenen Empfangsstandorte im Sendegebiet betroffen sein, hat der Auftraggeber einen prozentualen Anspruch auf Gutschrift des Grundpreises in Form von Wiederholungen des ausgefallenen Werbespots. Die Höhe der Gutschrift wird durch das Verhältnis der ausgefallenen zu den angeschlossenen Empfangsanlagen bestimmt. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Rückzahlung, sind ausgeschlossen.

5. WEITERE BESTIMMUNGEN

5.1. Ausschluss des Rücktrittsrechts

Für einen Rücktritt vom Werbevertrag gelten die Bestimmungen in den AGB. Für Werbesendungen mit einer Dauer von mind. 2 Minuten sowie für Sponsorings ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

5.2. Beraterkommissionen

Agenturen erhalten gem. Ziff. 4.3. AGB eine Beraterkommission in Höhe von 15% für TV- und Teletext-Aufträge, 10% für Radio- und InstoreRadio-Aufträge, 0% oder 10% für adScreen-Aufträge und 5% für InternetTV-Aufträge, jeweils gemessen am Auftragswert (nach Abzügen und ausschliesslich MWST).

5.3. Skonto

Goldbach Media gewährt für TV-Aufträge (ausg. InternetTV-Aufträge) bei Zahlungseingang bis 10 Tage ab Rechnungsdatum 2% Skonto.

Druckfehler bleiben vorbehalten
Küsnacht, 05. Oktober 2010